

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. . . . DES RATES
vom . . .**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation
für Obst und Gemüse**

(90/C /45)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die Erstellung des Verzeichnisses der Erzeugnisse, die gemeinsamen Qualitätsnormen unterliegen, ist ein einfacheres Verfahren vorzusehen.

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1119/89⁽²⁾, regelt die Kennzeichnung von Obst und Gemüse, das im Einzelhandel angeboten wird. Durch die jüngsten Entwicklungen beim Handel mit Obst und Gemüse gewinnen fertigverpackte Erzeugnisse zunehmend an Bedeutung. Daher erscheint es ausreichend, für die Kennzeichnung dieser Erzeugnisse die Vorschriften der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür⁽³⁾ anzuwenden.

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 enthält die Bestimmungen für die Erzeugerorganisationen.

Um den in bestimmten Produktionsgebieten der Gemeinschaft festgestellten Schwächen des Zitrusfruchtmarktes zu begegnen, sind zusätzliche Voraussetzungen für die Anerkennung der Erzeugerorganisationen dieses Sektors zu definieren, damit diese leistungsfähiger werden und so zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Erzeugung und Nachfrage auf dem Markt beitragen können. Zu diesen Voraussetzungen gehören daher insbesondere eine vollständige Konzentration des Angebots, eine angemessene Produktions- und Vermarktungsdisziplin sowie Bestimmungen, die gewährleisten, daß die Organisationen eine ausreichende wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen. Aus dem gleichen Grund muß verlangt werden, daß die Satzungen dieser Organisationen präzise Klauseln enthalten, die zum einen den Erzeugern die volle Entscheidungsgewalt und die Über-

wachung der Organisationstätigkeit garantieren und zum anderen bei Verstößen gegen die vereinbarte Disziplin Strafmaßnahmen vorsehen. Den bereits anerkannten Erzeugerorganisationen ist für die Anpassung an die neuen Bestimmungen eine Übergangszeit zu lassen. Es ist daher vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten die Einhaltung aller Bestimmungen durch die Erzeugerorganisationen kontrollieren müssen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß aus dem Markt genommene Zitrusfrüchte normalerweise nicht gemäß den in Artikel 21 genannten Optionen abgesetzt werden. Die Zitrusfruchternte verteilt sich auf das ganze Wirtschaftsjahr. Es ist eine Struktur vorzusehen, die es den Erzeugerorganisationen ermöglicht, die Rücknahmemassnahmen zu programmieren, zu rationalisieren und zu kontrollieren, wenn die Erzeugungs- und die Marktlage dies erfordern, und die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Möglichkeiten einer kostenlosen Abgabe zu verbessern.

Gemäß Artikel 15a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 können unter bestimmten Voraussetzungen vorbeugende Rücknahmen von Äpfeln und Birnen erlaubt werden. Gemäß den Absätzen 3 und 4 desselben Artikels gilt diese Regelung bis zum 30. Juni 1990; bis zu diesem Zeitpunkt übermittelt die Kommission dem Rat einen Bericht über das Funktionieren der Regelung. Dieser Bericht liegt vor und zeigt, daß die Regelung günstige Auswirkungen auf die Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse hat; sie ist daher beizubehalten.

Gemäß Artikel 16 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 1 und Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden die Preise für die nach den Artikeln 19 bzw. 19a angekauften Erzeugnisse sowie der gemäß Artikel 18 gewährte finanzielle Ausgleich unter Zugrundelegung der mit den Anpassungskoeffizienten multiplizierten Ankaufpreise berechnet.

Die Erzeuger müssen dazu angehalten werden, ihre Überschüsse zur Verarbeitung abzuliefern.

Die durch Anwendung von Anpassungskoeffizienten eingeführte differenzierte Bewertung der Erzeugnisse ist auf die Bedürfnisse des Marktes für Frischerzeugnisse abgestimmt; für zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnisse ist sie hingegen weniger geeignet.

Der Rücknahmepreis für Zitronen soll deshalb nicht mehr nach Größensortierung oder Aufmachung differenziert werden, sondern dem Preis entsprechen, der für das in einem Transportmittel aufgeschüttete Erzeugnis ohne Größensortierung gilt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

Die in bestimmten Regionen durchgeführten Rücknahmen von Zitrusfrüchten, insbesondere Mandarinen und Zitronen, machen bei einigen Erzeugerorganisationen bereits einen sehr hohen Prozentsatz der vermarktbar erzeugten ihrer Mitglieder aus. Die Rücknahmeregelung ist nur ein außergewöhnliches Instrument der Marktverwaltung und sollte nicht als reguläre Absatzmöglichkeit genutzt werden. Der finanzielle Ausgleich für diese Rücknahmen ist daher immer dann zu beschränken, wenn sich herausstellt, daß eine Erzeugerorganisation ihre wichtigste Aufgabe, nämlich die Vermarktung der Erzeugung ihrer Mitglieder, nicht erfüllt hat. Eine solche Maßnahme muß schrittweise eingeführt werden, um den Erzeugerorganisationen, die mit Problemen zu kämpfen haben, Zeit für die Anpassung zu geben.

Gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 können bestimmte Kategorien von Blutorangen, die im Rahmen der Artikel 15b und 18 derselben Verordnung aus dem Handel gezogen oder gemäß Artikel 19 und 19a derselben Verordnung angekauft wurden, unter bestimmten Voraussetzungen an die Verarbeitungsindustrie abgegeben werden. Diese Möglichkeit wurde seit dem Wirtschaftsjahr 1979/80 nicht mehr in Anspruch genommen. Die Verordnung (EWG) Nr. 2601/69⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1123/89⁽²⁾, ist besser geeignet, die Verwendung dieser Blutorangen durch die Verarbeitungsindustrie zu fördern; vorgenannte Bestimmung ist daher aufzuheben.

Um bessere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Möglichkeiten der kostenlosen Abgabe gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 zu schaffen, ist vorzusehen, daß die Gemeinschaft gegebenenfalls die Kosten für das Sortieren und Verpacken der betreffenden Erzeugnisse trägt; außerdem müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, Kontakte zwischen den Erzeugerorganisationen und den Verbänden oder karitativen Einrichtungen herzustellen. Aufgrund der Merkmale der Ernte und der Vermarktung von Äpfeln und Zitrusfrüchten sowie der Höhe der Rücknahmen bei diesen Erzeugnissen sind diese Bestimmungen auf Äpfel und Zitrusfrüchte zu beschränken —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Titel I der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2 erster Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, für welche Erzeugnisse Qualitätsnormen festgelegt werden sollen.“

2. In Artikel 7 wird folgender Absatz angefügt:

„Kleinpackungen von fertig verpackten Erzeugnissen, die zum Direktverkauf an den Verbraucher bestimmt sind, unterliegen den in den gemeinsamen Qualitätsnormen vorgesehenen Kennzeichnungsvorschriften nicht,

wohl aber den Vorschriften der Richtlinie 79/112/EWG. Die in den Normen vorgesehenen Angaben müssen in jedem Fall auf den Transportverpackungen angebracht werden.“

Artikel 2

Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel 13a wird eingefügt:

„Artikel 13a

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 13 müssen die Erzeugerorganisationen, deren hauptsächliche Wirtschaftstätigkeit in der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten besteht, nachstehend ‚Zitrusfrüchterzeugerorganisationen‘ genannt, folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen eine Mindestmenge an vermarktbar erzeugten Erzeugnissen und eine Mindestanzahl von Mitgliedern nachweisen.
- b) Ihre Satzung muß folgendes vorsehen:
 - die Verpflichtung für die Erzeuger, ihre gesamte Zitrusfrüchterzeugung von der Erzeugerorganisation vermarkten zu lassen;
 - Bestimmungen, die den Erzeugern die Kontrolle der Erzeugerorganisation ermöglichen und ihnen die volle Entscheidungsgewalt garantieren;
 - Bestimmungen über die Ahndung von Verstößen der Mitglieder gegen die von der Organisation festgelegten Regeln;
 - Bestimmungen über die Mitgliedsbeiträge, insbesondere zur Bildung und Dotierung des Interventionsfonds gemäß Artikel 15 Absatz 1 letzter Unterabsatz;
 - Bestimmungen über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- c) Sie müssen Regeln für die Warenkunde, die Erzeugung und die Vermarktung vorschreiben.
- d) Sie müssen über ihre Tätigkeit auf dem Zitrusfrüchtesektor eine getrennte Buchhaltung führen.

(2) Die von den Mitgliedstaaten bis 1. Juni 1990 anerkannten Zitrusfrüchterzeugerorganisationen müssen die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen spätestens am 1. Juni 1993 erfüllen.“

2. Folgender Artikel 13b wird eingefügt:

„Artikel 13b

(1) Die Mitgliedstaaten überwachen die Einhaltung der Verpflichtungen aus Artikel 13 und 13a durch die Zitrusfrüchterzeugerorganisationen und entziehen die Anerkennung im Fall der Nichteinhaltung.

(2) Die Kommission kann sich durch Belegkontrollen und durch Kontrollen vor Ort von der Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 13 und 13a überzeugen.

(3) Die Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 13 und 13a werden nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 25.

3. In Artikel 15 werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Auf Betreiben einer oder mehrerer Zitrusfrucht-erzeugerorganisationen können Zitrusfruchtrücknahmezentralen eingerichtet und von den betreffenden Organisationen gemeinsam verwaltet werden. Ihr Zweck besteht darin,

- die technischen Maßnahmen und die Verwaltung der Rücknahmen zu zentralisieren, zu rationalisieren und zu kontrollieren;
- den Absatz der aus dem Markt genommenen Erzeugnisse für die in Artikel 21 vorgesehenen Verwendungen zu erleichtern und zu programmieren.

Die Einrichtung einer Rücknahmezentrale wird den zuständigen nationalen Behörden unverzüglich mitgeteilt. Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres das Verzeichnis der Rücknahmezentralen sowie zweckdienliche Angaben über ihre Tätigkeit.

(5) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen.“

4. In Artikel 15a werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.

Artikel 3

Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 16 Absatz 4 wird nach dem dritten Unterabsatz folgender Unterabsatz eingefügt:

„Bei Zitronen

- wird der für ‚Mischungen von Größensortierungen‘ festgelegte Koeffizient unabhängig von der Größensortierung angewandt;
- wird der für Erzeugnisse ‚lose in einem Transportmittel‘ festgesetzte Koeffizient unabhängig von der Art der Verpackung angewandt.“

2. In Artikel 18 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bei Zitrusfrüchten wird der finanzielle Ausgleich an jede Erzeugerorganisation nur für eine Rücknahmemenge gewährt, die folgende Prozentsätze der vermarkteten Erzeugung, einschließlich der Rücknahmen, nicht überschreitet:

- 70 v. H. für das Wirtschaftsjahr 1990/91,
- 65 v. H. für das Wirtschaftsjahr 1991/92,
- 60 v. H. für das Wirtschaftsjahr 1992/93,

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu . . .

- 50 v. H. für das Wirtschaftsjahr 1993/94,
- 40 v. H. für das Wirtschaftsjahr 1994/95.“

3. Folgender Artikel 19c wird eingefügt:

„Artikel 19c

(1) Erzeuger, die im Gebiet der Gemeinschaft Zitrusfrüchte erzeugen, melden für jedes Wirtschaftsjahr die in ihrem Betrieb geerntete Menge.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen.“

4. Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) außerdem kann für alle in diesem Absatz genannten Erzeugnisse nach dem Verfahren des Artikels 33 beschlossen werden, daß bestimmte Erzeugnis-klassen an die Verarbeitungsindustrie abgegeben werden, sofern dies nicht zu Wettbewerbsverzerrungen für die betreffenden Industrien innerhalb der Gemeinschaft führt.“

5. In Artikel 21 Absatz 3 wird nach dem ersten Unterabsatz folgender Unterabsatz eingefügt:

„Die Mitgliedstaaten stellen die Kontakte zwischen den Erzeugerorganisationen und den Verbänden oder karitativen Einrichtungen her, die im Hinblick auf eine der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Formen kostenloser Abgabe ein Interesse an der Verwendung der in ihrem Hoheitsgebiet aus dem Markt genommenen Zitrusfrüchte und Äpfel haben.“

6. In Artikel 21 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„3a Die Gemeinschaft übernimmt unter Bedingungen, die nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 (*) festzulegen sind, die bei der kostenlosen Abgabe der Äpfel und Zitrusfrüchte anfallenden Sortier- und Verpackungskosten, wenn die Abgabe im Rahmen von Vereinbarungen zwischen Erzeugerorganisationen und den in Absatz 3 zweiter Unterabsatz genannten Verbänden oder karitativen Einrichtungen gestaffelt erfolgt.

(*) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.“

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates